

NEWSletter

Ausgabe 3/2016

CASIS
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Mit der **Einführung des IFRS 9** wird die Bilanzierung von Finanzinstrumenten neu geregelt.

Für Kreditinstitute ist diese Einführung von ganz besonderer Bedeutung. Durch weitere Anpassungen der IAS1 und IFRS 7 ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die externe Berichterstattung von Kreditinstituten.

Lesen Sie in unserem **Schwerpunktthema** wie sich die Einführung des IFRS 9 auf das Gliederungsschema der Aktivseite der Bilanz von Kreditinstituten auswirkt.



Inhalt

I. Schwerpunktthema

Einführung des IFRS 9-Auswirkungen auf das Gliederungsschema der Bilanz.....4

II. Kurz notiert

Neuregelung der Abzinsung von Pensionsrückstellungen.....10

Negative Zinsen und Bewertungseinheiten.....10

ESMA benennt Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2016.....11

EZB-Leitfaden zum Umgang mit notleidenden Krediten.....12

Brexit.....13

III. CASIS intern

Workshop- und Seminarangebot.....14

IV. Impressum.....16

I. Schwerpunktthema

Gastbeitrag von Dipl. Kfm. WP StB Christian Bertram, Braunschweig:

Auswirkungen auf das Gliederungsschema der Aktivseite der Bilanz von Kreditinstituten durch die Einführung des IFRS 9

Empfängerkreis

- Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Leiter Meldewesen
- Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen /Meldewesen

1. Einleitung

Die Vorschriften der IFRS in Bezug auf die externe Berichterstattung sind in verschiedenen Standards geregelt. Im Rahmen der Einführung des IFRS 9, der die Bilanzierung von Finanzinstrumenten neu regelt und daher für Kreditinstitute von besonderer Bedeutung ist, werden insbesondere auch der IAS 1 und der IFRS 7 angepasst. Durch die Anpassungen des IAS 1 und des IFRS 7 ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die externe Berichterstattung von Kreditinstituten. Diese Veränderungen betreffen alle Abschlussbestandteile i.S.d. IAS 1.10. Aufgrund der Änderungen der Kategorien für finanzielle Vermögenswerte im IFRS 9 im Vergleich zum IAS 39 ergeben sich darüber hinaus weitere Implikationen für die Gliederung der Aktivseite von Kreditinstituten.

Aufgrund der sich ergebenden Veränderungen durch die Einführung des IFRS 9 hat die EBA im Dezember 2015 einen Konsultationsprozess zur Anpassung der aufsichtsrechtlichen Meldung von Finanzdaten (im Folgenden: FinRep-Meldung) für IFRS-Anwender gestartet und diesen im März 2016 abgeschlossen. Die überarbeitete FinRep-Meldung soll für IFRS-Anwender zusammen mit der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 (1. Januar 2018) und damit erstmalig zum Berichtsstichtag 31. März 2018 anzuwenden sein.



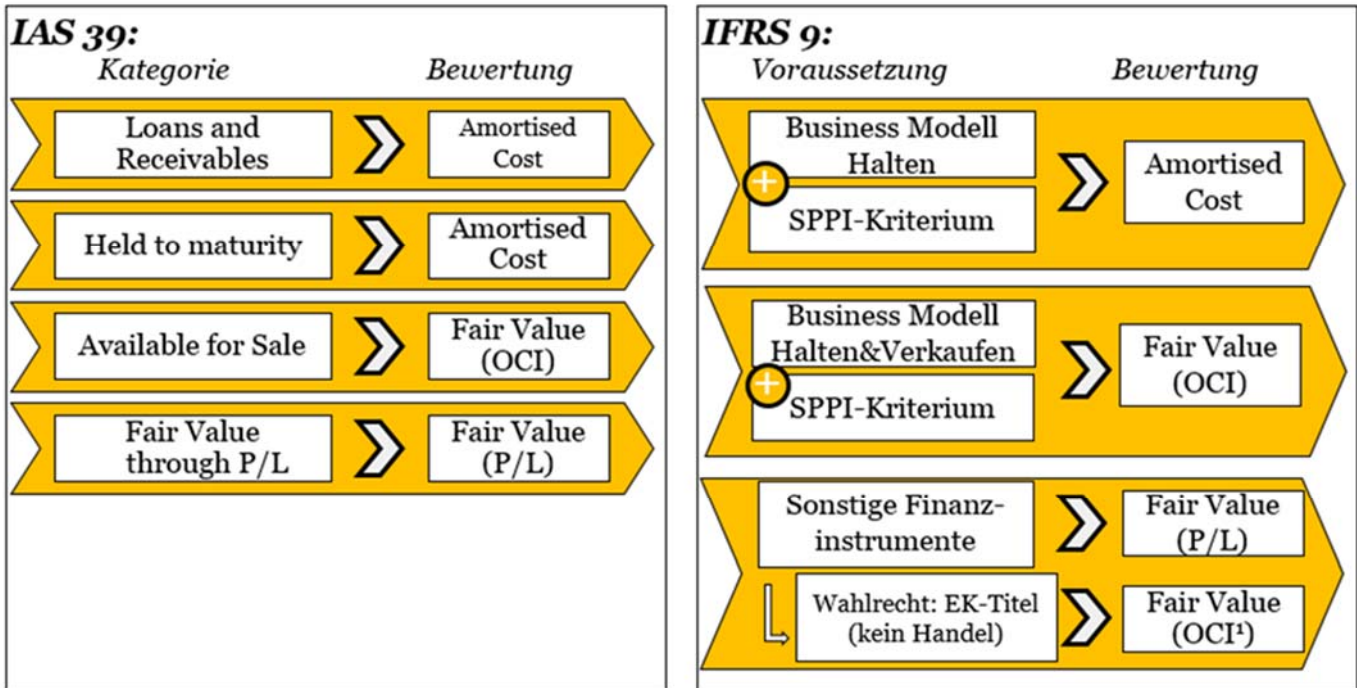
Kreditinstitute haben beide Anforderungen in der notwendigen Überarbeitung ihres IFRS-Gliederungsschemas zu beachten.

Im Folgenden werden die sich aus IFRS 9 und den FinRep-Tabellen ergebenden Anforderungen an die Gliederung der Aktivseite der Bilanz dargestellt und Überlegungen für eine (mögliche) Harmonisierung des IFRS-Gliederungsschemas für Zwecke der externen Berichterstattung und der FinRep-Meldung nach IFRS angestellt.

2. Überblick über die IFRS 9 Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte wird durch den IFRS 9 grundlegend neu geregelt. In Abbildung 1 auf Seite 5 stellt die neuen Kategorien den alten Kategorien unter IAS 39 gegenüber.

I. Schwerpunktthema



¹Ohne Recycling in der GuV.

Abbildung 1: Kategorien nach IAS 39 und IFRS 9 und deren Bewertung

Zur Klassifizierung sieht IFRS 9 ein zweistufiges Vorgehen vor. Ausschlaggebend für die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte sind zum einen das Geschäftsmodell, in dem sich der betrachtete Vermögenswert befindet, und zum anderen die Ausgestaltung der vertraglichen Zahlungsströme (SPPI-Kriterium) des finanziellen Vermögenswerts. In Bezug auf das Geschäftsmodellkriterium unterscheidet der Standard drei Geschäftsmodelle:

- Finanzielle Vermögenswerte, die einem Portfolio zugeordnet sind, dessen Ziel die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme ist, sind dem Geschäftsmodell „Halten“ zuzuordnen.
- Gegenstand des Geschäftsmodells „Halten & Verkaufen“ ist sowohl das Halten der finanziellen Vermögenswerte als auch regelmäßige Verkäufe, um die Zwecksetzung zu erreichen, d. h. Verkäufe sind integraler Bestandteil der Zielerreichung. Im Vergleich zum Geschäftsmodell „Halten“ erfolgen Verkäufe mit einer höheren Häufigkeit und höherem Volumen. Hierunter können bestimmte Wertpapierportfolien der HGB-Liquiditätsreserve fallen, bei denen regelmäßig in wesentlichem Umfang Verkäufe stattfinden (z. B. zur Yield-Optimierung oder zur Steuerung des laufenden Liquiditätsbedarfs).
- Alle sonstigen finanziellen Vermögenswerte befinden sich entweder in einem Geschäftsmodell „Handel“ oder einem „sonstigen Geschäftsmodell“ (Restgröße) und sind ohne weitere Prüfung zum Fair Value zu bewerten.

Für Vermögenswerte der Geschäftsmodelle „Halten“ und „Halten & Verkaufen“ ist in einem zweiten Schritt zu analysieren, ob die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf das ausstehende Kapital darstellen (sogenanntes SPPI-Kriterium). Ist das SPPI-Kriterium erfüllt, d. h. die Zahlungsströme erfüllen die vorgenannte Bedingung, ist der betrachtete finanzielle Vermögenswert zwingend zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost, AC) oder erfolgsneutral zum Fair Value über das sonstige Ergebnis mit einem späteren Recycling in der Gewinn- und Verlustrechnung zu bewerten (Fair Value – other comprehensive income, FV OCI-R). Ist das SPPI-Kriterium nicht erfüllt, ist der betrachtete finanzielle Vermögenswert ergebniswirksam zum Fair Value (Fair Value through Profit or Loss (P&L)) zu bewerten.

I. Schwerpunktthema

IFRS 9 sieht zwei Wahlrechte bezüglich der Kategorisierung vor:

1. Eigenkapitalinstrumente (EK-Titel), für die keine Handelsabsichten bestehen, dürfen ergebnisneutral über das sonstige Ergebnis (FV OCI) zum Fair Value bewertet werden ("Fair Value OCI-Option").
2. Finanzielle Vermögenswerte, die entweder Bestandteil des Geschäftsmodells „Halten“ oder „Halten & Verkaufen“ sind und die das SPPI-Kriterium erfüllen, dürfen zur Vermeidung oder Reduzierung einer Bewertungs- oder Ausweisinkongruenz („accounting mismatch“) freiwillig ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden ("Fair Value-Option").

Die dargestellten Kategorisierungsvorschriften des IFRS 9 machen deutlich, dass für die Kategorisierungsentscheidung eine Vielzahl unterschiedlicher Gründe ausschlaggebend sein kann. Auf dieser Basis lassen sich mehrere Bewertungskategorien, Unterkategorien und Untergruppen an finanziellen Vermögenswerten voneinander abgrenzen. Eine entsprechende Abgrenzung ist nach IFRS 7 erforderlich. Neben den expliziten Anforderungen hinsichtlich des externen Reportings kann eine weitergehende Abgrenzung für interne Reportingzwecke erforderlich sein.

Nach IFRS 9 ergeben sich daher gegenüber dem Grundmodell von drei Bewertungskategorien aus einer Reporting-Sicht die nachfolgenden Abgrenzungen an finanziellen Vermögenswerten, die ein Kreditinstitut bei der Umsetzung zu berücksichtigen hat:

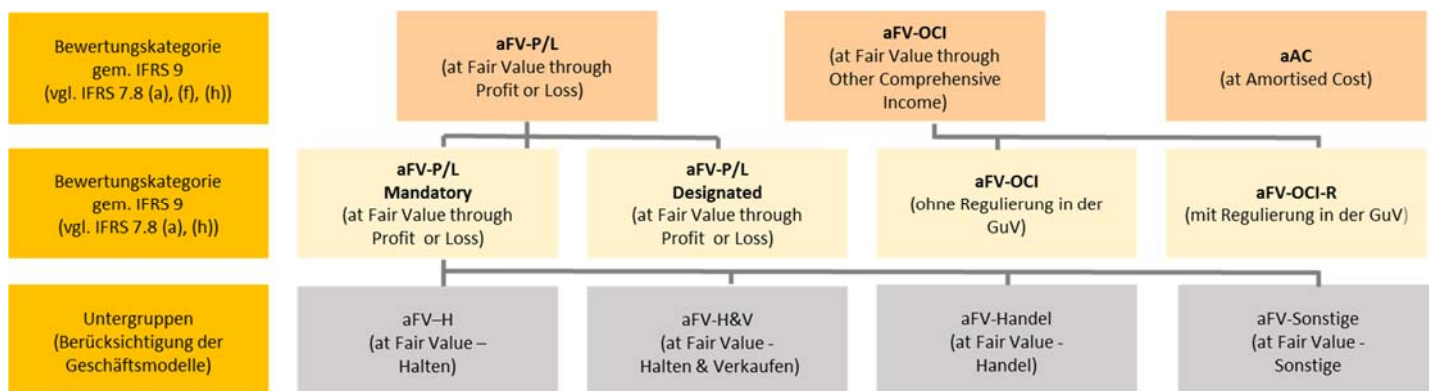


Abbildung 2: Ableitung Kategorien für finanzielle Vermögenswerte

Anhand Abbildung 2 wird deutlich, dass Kreditinstitute aufgrund der Regelungen des IFRS 9 i.V.m. IFRS 7 insgesamt mindestens drei Bewertungskategorien sowie vier weitere Unterkategorien zu unterscheiden haben. Darüber hinaus sind für Zwecke der Kategorisierungsentscheidung weitere Untergruppen finanzieller Vermögenswerte voneinander abzugrenzen, die gegebenenfalls auch für interne Reportingzwecke relevant sind.

Eine Untergliederung nach dem Geschäftsmodell wäre auch für die Bewertungskategorie „aFV-OCI“ oder die Unterkategorie "aFV-Designated" sinnvoll. Diese ist zwar für Zwecke der externen Berichterstattung nicht zwingend erforderlich; allerdings ist für jedes Finanzinstrument das zugrunde liegende Geschäftsmodell zu dokumentieren (z. B. innerhalb der Reportingsysteme), damit die gemäß IFRS 7.12B erforderlichen Anhangangaben im Fall einer Umwidmung erfüllt werden können.

Die Detailanalyse zeigt, dass die Neuregelungen des IFRS 9 den Grad der Komplexität im externen Reporting gegenüber IAS 39 nicht reduzieren. Stattdessen sind gegenüber dem bisherigen IAS 39 neue Kategorisierungsmerkmale zu implementieren, an denen sich die externe Berichterstattung ausrichtet.

I. Schwerpunktthema

3. Anforderungen an das Gliederungsschema der Aktivseite der Bilanz von Kreditinstituten

Maßgeblich für die Ausgestaltung des Gliederungsschemas für die Bilanzen von Kreditinstituten sind die Vorschriften von IAS 1 und IFRS 7. IAS 1.54 ff. regelt für alle Unternehmen übergreifend, welche Posten in der Bilanz mindestens auszuweisen sind. Die konkret genannten Posten haben nur geringe Relevanz für Kreditinstitute. Umso bedeutender sind für Kreditinstitute die allgemeinen Vorschriften, denen zufolge weitere Bilanzposten, Überschriften oder Zwischensummen hinzuzufügen sind, wenn dies für ein Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist. Die Notwendigkeit ist unter Berücksichtigung von Volumen, Art oder Funktion des Postens zu beurteilen. Auf diese Weise ergeben sich für die bilanzierenden Unternehmen Wahlrechte und Ermessensspielräume, die im Zeitablauf stetig anzuwenden sind.

Bilanzgliederungsschema der Aktivseite (Branchenpraxis)

In der Bilanzierungspraxis deutscher Kreditinstitute erfolgt überwiegend eine Orientierung am RechKredV-Gliederungsschema. Da dieses keine Verknüpfung zu den Kategorien nach IAS 39 oder IFRS 9 aufweist, ergibt sich bei der Überführung auf IFRS 9 zunächst kein Anpassungserfordernis.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Aktivseite der Bilanz eines Kreditinstituts dar, die sich an den erforderlichen Mindestangaben des IAS 1 und der RechKredV orientiert:

Aktiva	Verweis auf Fundstelle
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Barreserve)	IAS 1.54 (i)
Forderungen an Kreditinstitute	IAS 1.54 (h) i.V.m. RechKredV
Forderungen an Kunden	IAS 1.54 (h) i.V.m. RechKredV
Risikovorsorge	IAS 1.33 i.V.m. IFRS 9
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte	IAS 1.54 (d) i.V.m. IFRS 7.8 (a) (i)
Handelsaktiva	IAS 1.54 (d) i.V.m. IFRS 7.8 (a) (ii)
Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	IAS 1.54 (d) i.V.m. IAS 1.55
Finanzanlagen	IAS 1.54 (d) i.V.m. IAS 1.55
Nach der Equity-Methode bewertete Anteile	IAS 1.54 (e)
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 1.54 (b)
Sachanlagen	IAS 1.54 (a)
Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54 (c)
Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte	IAS 1.54 (j) i.V.m. IFRS 5.38
Tatsächliche Ertragsteueransprüche	IAS 1.54 (n)
Latente Ertragsteueransprüche	IAS 1.54 (o)
Sonstige Aktiva	IAS 1.55

Abbildung 3: Aktivseite der IFRS-Bilanz eines Kreditinstituts in Anlehnung an die RechKredV

Die gemäß IFRS 7.8 erforderliche Darstellung der Buchwerte je Bewertungskategorie des IAS 39 erfolgt damit in der Praxis der deutschen Kreditinstitute nicht auf Bilanzebene. Die Bilanzierenden müssen daher die entsprechenden Informationen gemäß IFRS 7.8 im Anhang offenlegen und müssten dies unter Beibehaltung des Schemas auch unter IFRS 9 zukünftig entsprechend tun.

I. Schwerpunktthema

FinRep-Gliederungsschema für die Aktivseite von Kreditinstituten für die Aktivseite von Kreditinstituten

Aktiva	Verweis auf Fundstelle (IAS/IFRS)
...	...
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9 Anhang A
Derivate	IFRS 9 Anhang A
Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11
Schuldverschreibungen	-
Darlehen und Kredite	-
Nicht-Handelsbestand, verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9.4.1.4
Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11
Schuldverschreibungen	-
Darlehen und Kredite	-
Designierte, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5
Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11
Schuldverschreibungen	-
Darlehen und Kredite	-
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(d), IFRS 9.4.1.2A
Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11
Schuldverschreibungen	-
Darlehen und Kredite	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(c); IFRS 9.4.1.2
Schuldverschreibungen	-
Darlehen und Kredite	-
...	

Abbildung 4: Ausschnitt FinRep-Tabelle 1.1 nach IFRS 9

Aus Abbildung 4 wird deutlich, dass sich die FinRep-Tabelle 1.1 (Aktivseite der Bilanz) auf der obersten Gliederungsebene an den IFRS 9 Bewertungskategorien orientiert.

Hinsichtlich der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden finanziellen Vermögenswerte werden bereits auf der obersten Gliederungsebene weitergehende Unterscheidungen gem. IFRS 7.8 (a) sowie dem Geschäftsmodell („Handel“ gem. IFRS 9 Anhang A) auf der obersten Gliederungsebene vorgenommen. Im Ergebnis orientiert sich das FinRep-Gliederungsschema für finanzielle Vermögenswerte an den in Abbildung 2 aufgezeigten Bewertungs- und Unterkategorien, die sich aus dem IFRS 9 i.V.m. IFRS 7 ergeben.

Eine weitergehende Unterteilung der einzelnen Bewertungs- und Unterkategorien auf Basis der obersten Gliederungsebene der Aktivseite der Bilanz nach Art der Gegenpartei (z. B. Kreditinstituten oder privaten Haushalten) wird in den FinRep-Tabellen 4.1 ff. gefordert.

I. Schwerpunktthema

4. Fazit

Festzuhalten ist, dass sich die derzeitige Branchenpraxis in der Gestaltung des Gliederungsschemas der Aktivseite der Bilanz noch verhältnismäßig stark an den Vorgaben der RechKredV orientiert. Aus IFRS 9 resultieren keine direkten Vorgaben, die eine Anpassung des Gliederungsschemas der Aktivseite erforderlich machen. Insofern ist es denkbar, dass bestehende Gliederungsschema der Aktivseite der Bilanz auch unter IFRS 9 grundsätzlich weiterhin beizubehalten.

Bei einer grundsätzlichen Beibehaltung des Gliederungsschemas der Aktivseite der Bilanz, das sich an den Vorgaben der RechKredV orientiert, wird eine interne Überleitung zur quartalsweisen FinRep-Meldung weiterhin nicht ohne weiteres möglich sein. Für die Erstellung der FinRep-Meldung werden weiterhin komplexe Regelungen zur Positionszuordnung erforderlich sein, die einen hohen manuellen Pflegeaufwand (z. B. bei der Anlage neuer Unterpositionen) erforderlich machen und zudem anfällig sind für Fehler, die gegebenenfalls zu nicht plausiblen Meldungen führen können.

Vor diesem Hintergrund könnte die Umsetzung des IFRS 9 von Kreditinstituten zum Anlass genommen werden, das Gliederungsschema der Bilanz grundsätzlich umzustellen und dieses eher an die bei Anwendung des IFRS 9 abzugrenzenden Bewertungskategorien, Unterkategorien und Untergruppen anzulehnen. Es erscheint zweckmäßig, die bestehenden IFRS-Spielräume so zu nutzen, dass sich größtmögliche Übereinstimmungen mit den FinRep-Meldebögen ergeben.

Auf diese Weise kann es gelingen, die Reporting-Systeme und Prozesse der für unterschiedliche Zwecke aufgestellten Abschlüsse (IFRS, FinRep) weiter zu vereinheitlichen, damit die Überleitbarkeit zu vereinfachen, die Qualität der Abschlüsse bzw. Meldungen zu erhöhen und nicht zuletzt, die Geschwindigkeit in der Abschluss- bzw. Meldungserstellung zu erhöhen.

Handlungsbedarf

- Detaillierte Analyse der Anforderungen des IFRS 9 auf die externe Berichterstattung
- Institutsspezifische Definition der IFRS 9 Kategorien, um FinRep und internen Anforderungen in der Berichterstattung zu entsprechen
- Überarbeitung der Einzelgeschäfts- bzw. Kontenzuordnung auf den geänderten IFRS-Positionsplan
- Sicherstellung, dass alle für die externe Berichterstattung erforderlichen Informationen in den Reporting-Systemen vorhanden sind (gegebenenfalls Definition neuer Anforderungen an die VORSYSTEME)

Dipl.-Kfm. WP StB Christian Bertram, Braunschweig

Neuregelung der Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“, das am 17. März 2016 in Kraft getreten ist, wurde die Abzinsung von Pensionsrückstellungen neu geregelt. Demnach sind Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 HGB). Die Regel haben nicht nur Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB für Abschlüsse nach dem 31. Dezember 2015 zu beachten, sondern auch Einzelkaufleute und nicht-haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften.

Bei allen übrigen Rückstellungen, auch den mit Pensionsrückstellungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen, bleibt es bei der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre. Zu jedem Abschlussstichtag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Pensionsrückstellungen mit dem 10-Jahres- und 7-Jahres-Durchschnittzinssatz zu ermitteln und im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben (§ 253 Abs. 6 Satz 1 und 3 HGB). Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach einer Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag entsprechen (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat zwei Verlautbarungen zu Fragestellungen rund um die Neuregelung veröffentlicht. Die Ergebnisse sollen auch in die Neufassung des IDW RS HFA 30 eingehen, die derzeit im Entwurf vorliegt.



Negative Zinsen und Bewertungseinheiten (sfH 2015/39 BFA)



Die Bildung einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB setzt u. a. voraus, dass zum Zeitpunkt der Herstellung der ökonomischen Sicherungsbeziehung die Absicht besteht, die Sicherungsbeziehung für einen bestimmten Zeitraum aufrecht zu erhalten (IDW RS HFA 35, Tz. 47).

Die Durchhalteabsicht wird nach Auffassung des HFA des IDW durch das Auftreten eines negativen Zinsumfelds in der Regel nicht in Frage gestellt. Allerdings ist das negative Zinsumfeld bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung (Effektivität) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zweifelhaft, ob die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung noch gegeben ist, wenn ihre Effektivität geringer als 50 % ist.

Im Zweifel ist in diesem Fall die Bewertungseinheit aufzulösen.

II. Kurz notiert

ESMA benennt Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2016

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat Ende Oktober gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte bekanntgegeben, die von den nationalen Aufsichtsbehörden (in Deutschland von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung) zu beachten sind.



1. Darstellung des Erfolgs, dabei insbesondere:

- Ausweis von Informationen im Abschluss, die nicht ausdrücklich in den IFRS gefordert werden
- Ausweiszeilen, Überschriften und Zwischensummen
- Segmentinformationen
- Bewegungen im sonstigen Ergebnis
- Ergebnis je Aktie
- ESMA-Leitlinien zu alternativen Finanzkennzahlen (mittelbare Anwendung)

2. Finanzinstrumente:

- Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital

3. Angaben zur Auswirkung neuer Standards auf zukünftige Abschlüsse nach IAS 8.30:

- IFRS 9 Finanzinstrumente
- IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden
- IFRS 16 Leasingverhältnisse

ESMA erinnert zudem daran, dass betroffene Unternehmen auf die mit dem „Brexit“ verbundenen Risiken eingehen sollen.

II. Kurz notiert

EZB-Leitfaden zum Umgang mit notleidenden Krediten

Empfängerkreis:

- Vorstände
- Leiter Marktfolge
- Problemkreditbearbeitung

Die EZB hat im September 2016 einen Leitfaden für Banken zum Umgang mit notleidenden Krediten (Non-Performing-Loans — NPL) zur Konsultation gestellt. Der Leitfaden beinhaltet die zukünftigen Erwartungen der EZB an Banken im Umgang mit NPL. Der Fokus liegt insbesondere auf den Punkten Strategie, Governance und Verfahren für die erfolgreiche Behandlung von NPL. Es werden aber auch die Themen Forbearance, Ermittlung von Wertminderungen und Abschreibungen sowie die Bewertung von Sicherheiten aufgegriffen.

Geltungsbereich des Leitfadens

Grundsätzlich richtet sich der Leitfaden an Significant Institutions (SI), d. h. bedeutende Institute, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Es gelten jedoch auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit, so dass Banken mit einem hohen Bestand an NPL von Teilen des Leitfadens (Strategie, Governance und Verfahren) besonders betroffen sein werden. Als „Banken mit hohem Bestand an NPL“ werden im Leitfaden solche definiert, deren NPL-Level höher als der durchschnittliche EU-Level ist. Eine Referenz für diese Kennzahlen findet sich im EBA risk dashboard (<http://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/risk-dashboard>).



Überblick über die Anforderungen

1. Die EZB erwartet eine NPL-Strategie verbunden mit einer realistischen Zeitplanung für die Reduzierung der Portfolien.
2. Die EZB erwartet von Banken ein operatives Modell für die Behandlung von NPL (Aufbau- und Ablauforganisation sollen im Verhältnis zum NPL-Risiko stehen), z. B. ist die organisatorische Trennung von NPL-Einheiten und die Orientierung an den Phasen der NPL gefordert. Auch wird auf den Kontrollrahmen, das Frühwarnsystem und die Überwachung von NPL mittels Key Performance Indicators eingegangen.
3. Im Zusammenhang mit Forbearance legt die EZB den Schwerpunkt auf die Machbarkeit der Lösung und auf Verfahren zu deren Gewährung.
4. Wertminderungen sollen angemessen über alle Portfolien mittels einer soliden Methode ermittelt werden. Sie sollen rechtzeitig erkannt werden und für das Rechnungswesen passend sein (z. B. IFRS). Weiterhin wird eine verbesserte Offenlegung gefordert.
5. Bei der Bewertung von Sicherheiten werden Regelungen zur Governance, zu Verfahren und zu Kontrollen eingefordert.

Handlungsbedarf

- Prüfen Sie, ob Sie unter den Geltungsbereich des Leitfadens fallen—machen Sie sich aber auch sonst mit den Inhalten vertraut
- Prüfen Sie, inwieweit Sie bei der nächsten Überprüfung der Geschäftsstrategie die NPL-Thematik einbeziehen können.
- Prüfen Sie, inwieweit ihr operatives Modell zur Behandlung von NPL und Ihre Aufbauorganisation den Anforderungen entspricht.
- Hinterfragen Sie Ihre Regelungen zur Forbearance und zu Wertberichtigungen.
- Prüfen Sie, ob Ihre Bewertungsprozesse für Sicherheiten den Anforderungen entspricht.

II. Kurz notiert

Brexit

Empfängerkreis

- Vorstände/Geschäftsleiter
- Aufsichts- und Verwaltungsräte
- Risk & Tax Management

Am 23. Juni 2016 stimmten die Bürger des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland in einem Referendum mit knapper Mehrheit für den Austritt aus der Europäischen Union. Auch wenn das Ergebnis der Volksabstimmung nicht bindend ist, hat die Premierministerin, Theresa May, bereits angekündigt, den Austritt aus der EU umzusetzen. Wie die konkreten Folgen des Brexit aussehen, hängt vom Ausgang der Austrittsverhandlungen ab. Prognostizierbar sind gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge, auf das Marken- und Patentrecht, auf den Datenschutz und auf die Rechnungslegung.



Für die deutsche Wirtschaft, die Großbritannien gemessen am Handelsvolumen als fünf wichtigsten Handelspartner zählt, ist von zentraler Bedeutung, in welcher Form bzw. in welchem Umfang das Vereinigte Königreich weiterhin Zugang zum europäischen Binnenmarkt erhalten wird. Als richtungsweisend für die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU werden die Abkommen mit Norwegen, der Schweiz, der Türkei und Südkorea als Referenzmodelle gehandelt. Aufgrund der tiefgehenden Verflechtungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten scheint auf den ersten Blick keines der oben genannten Modelle auf die künftigen Beziehungen übertragbar zu sein. Sie dienen lediglich als Orientierungsrahmen für ein „British model“. Besonderes Augenmerk wird das Vereinigte Königreich wohl auf den zollfreien Handel, den Zugang zum EU-Kapitalmarkt sowie die Beschränkung der Personenfreizügigkeit legen. Die EU wiederum wird bestrebt sein, ein „cherry picking“ zu verhindern und auch entsprechende Gegenleistungen zu verlangen.

Die steuerlichen Auswirkungen treffen insbesondere Unternehmen, deren Tochter- (TU) oder Mutterkonzern (MU) im Vereinigten Königreich ihren Sitz hat. So kann, je nach Szenario, die Befreiung vom Einbehalt der Kapitalertragssteuer bei Ausschüttungen inländischer TU an ihre MU mit Sitz im Vereinigtem Königreich nicht mehr möglich sein. Weiterhin soll es verschärfte Bedingungen für die Befreiung von Ausschüttungen britischer TU an deutsche MU von der Kapitalertragssteuer geben. Es gibt weiterhin eine Vielzahl von Änderungen beim gewerbesteuerlichen Schachtelprivileg, bei der Besteuerung von Zahlungen für Zinsen und Lizenzgebühren an britische MU, bei der Hinzurechnungsbesteuerung, bei der Verlustausgleichsbeschränkung, bei der Wegzugs- und Entstrickungsbesteuerung, bei der Besteuerung von Umwandlungen, bei der Umsatzsteuer sowie beim Austausch von steuerrelevanten Informationen.

Das Brexit-Votum kann sich auch auf wesentliche Ermessensentscheidungen und bisherige Schätzungen des Unternehmens auswirken. Ein Nachfragerückgang oder Bonitätsprobleme britischer Kunden könnten in Einzelfällen auch außerplanmäßige Abschreibungen von Forderungen oder Vorratsvermögen notwendig machen. Außerdem können die Unsicherheiten auf den Kapitalmärkten und die Schwankungen auf den Aktienmärkten zu einer Wertminderung von Wertpapieren, nicht nur bei Unternehmen aus Großbritannien, führen.

Handlungsbedarf

- Es sollte rechtzeitig überprüft werden, inwieweit der Brexit Auswirkung auf die steuerrechtlichen Gegebenheiten des Unternehmens hat.
- Die Unternehmen sollten sich rechtzeitig auf möglich arbeitsrechtliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Umwandlungsvorgänge, Marken- und Patentrechte, Datenschutz und die Rechnungslegung vorbereiten

III. CASIS intern

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen (Auszug)

- Umsetzung BCBS 239 Risikoreporting
- SREP Quick Scan
- Simulation und Change Management einer Sonderprüfung nach § 44 KWG
- Umsetzung Asset Encumbrance
- Optimierungsprozesse im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten
- Rechtliche Gestaltungsberatung (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Marken- und Lizenzanmeldungen (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Neue Leasingbilanzierung nach IFRS 16
- Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung
- Validierung von Ratingsystemen



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Auszug)

- MaRisk 6.0
- Schulungen für Aufsichtsorgane
- Aufsichtsendlich für nationale/lokale Banken
- § 44 KWG reloaded — SREP, AQR, Challenger Modell in der Bankpraxis
- Gestaltungsansätze und Fallstricke: Wertberichtigungen im Straf-, Handels-, Steuer- und Aufsichtsrecht
- Zielgruppenorientierte Seminare für Aufsichtsrecht, z. B. Aufsichtsrecht für
 - Mitarbeiter in der Organisation
 - Mitarbeiter der IT-Abteilung
 - Mitarbeiter des Personalbereichs
 - Mitarbeiter in Marktberichen
 - Mitarbeiter in Marktfolgebereichen (Marktfolgen Passiv/Aktiv, Zahlungsverkehr)

IV. Impressum

Herausgeber dieser Ausgabe sind:

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

CASIS
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 24
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: s.beiersdorfer@casis-wp.de

CASIS Heimann Espinoza
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T: +49 431 98280330
F: +49 431 98268476
E-Mail: info@casis-wp.de

Wir bedanken uns recht herzlich
für den IFRS-spezifischen Gast-
beitrag von Herrn Wirtschafts-
prüfer/Steuerberater Christian
Bertram und pb Advisory GmbH.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen
haben und weitergehende Hinweise
wünschen, freuen wir uns auf Ihre
Kontaktaufnahme.



Heimo Heimann
Partner
h.heimann@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 25. November 2016

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere
auch die Rechtsbeiträge, werden mit
größtmöglicher Sorgfalt recherchiert.
Gleichwohl übernehmen wir keine Ge-
währ für die Richtigkeit, Vollständigkeit
und Aktualität der bereitgestellten
Informationen. Dies umfasst auch die ge-
sondert gekennzeichneten Gastbeiträge
von Autoren außerhalb der CASIS Wirt-
schaftsprüfung.

CASIS Newsletter im Online-Abo unter www.casis-wp.de/aktuelles